

Merkblatt

Wohnungsgeberbescheinigung

(§19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)



Informationen für Mieter/Wohnungsnehmer

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden und seine Adresse im Ausland anzugeben. Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und damit verbunden neue Regelungen zur Anmeldung.

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 19 BMG vor, dass für die Anmeldung einer Wohnung eine Bestätigung des Wohnungsgebers/Vermieters erforderlich ist.

Die Vorlage des Mietvertrages und Personalausweises / Reisepasses reicht somit **nicht** mehr aus. Formulare für die Wohnungsgeber/Vermieter finden Sie in unserem Bürgerportal <https://buengerportal.guetersloh.de> oder im Bürgerbüro und an der Informationstheke im Haupteingang des Rathauses der Stadt Gütersloh.

Informationen für Vermieter/Wohnungsgeber

Ab dem 01. November 2015 ist bei jedem Einzug eine Bestätigung vom Wohnungsgeber auszustellen, die der Meldepflichtige zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Wohnungsgeber sind die Vermieter oder von ihnen Beauftragte - dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 des BMG verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken.

Für die Ausstellung der Bestätigung bleiben dem Wohnungsgeber zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann der Meldebehörde gegenüber den Einzug nachweisen und sich so regelkonform ummelden. Ab dem 01. November 2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung ggf. für die Abmeldung der Wohnung eingeräumt.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
- Einzugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung, sowie,
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

So erreichen Sie uns:

Bürgerbüro der Stadt Gütersloh

Berliner Straße 70

33330 Gütersloh

Telefon: 0 52 41 / 82 1

Telefax: 0 52 41 / 82 33 32

E-Mail: buengerbuero@guetersloh.de

Internet: www.guetersloh.de

Bürgerbüro - Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag von 08.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr

Samstag von 09.30 bis 12.30 Uhr

Infotheke - Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr